



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Oktober 2011  
Folge 20/2011

## Inhalt

Impressum .....	3
Flächenwidmungspläne .....	3, 4
Bebauungspläne .....	4, 5
Öffentliches Gut .....	5, 6
Festlegung der Ressortführung .....	6
Magistratsgeschäftsordnung: Abänderung des VAP 2011 .....	7
Hundesteuerordnung, Abänderung .....	8
Silvester 2011: Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	8
Öffentliche Ausschreibungen .....	9, 10





# STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 62, Folge 20/2011**

31. Oktober 2011

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/58935/2010/020

Salzburg, 13. Oktober 2011

### Betrifft:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 74/1, 79/3 (Teilflächen) und 58, KG Maxglan, Liegenschaften an der Chiemgau- und Isengaustraße; Gleichzeitige Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 11/G1 – Landshutstr.“ Kundmachung zur allgemeinen Einsicht**

### Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 10.10.2011 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg

(Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 78. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr 18/2011, Seite 4]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 einschließlich des Entwurfes der Änderung bzw. Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 11/G1 – Landshutstr.“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 im Bereich Chiemgau- und Isengaustraße, Gst. 74/1, 79/3 (Teilflächen) und 58, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.11.2011 bis einschließlich 30.11.2011, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 5 ROG 2009 wird durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:

Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/59735/2010/026

Salzburg, 17. Oktober 2011

### Betrifft:

**79. TAÄ ÖFAG-Center, Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg im Bereich Innsbrucker-Bundesstraße, Josef-Glaab-Straße zur Errichtung eines Einkaufszentrums; Kundmachung des Beschlusses**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.7.2011 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes

ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die 79. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 78. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr 18/2011, Seite 4]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 19 im Bereich Innsbrucker-Bundesstraße, Josef-Glaab-Straße beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 12.10.2011, Zahl 20703-T101/43/5-2011, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Johann Peter Kopp

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/40963/2011/005

Salzburg, 14. Oktober 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 19/G2/N1“ 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Ignaz-Rieder-Kai und Johannes-Filzer-Strasse, Gst. 634/145, 634/146, KG Aigen I**

## Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Parsch 19/G2“ im Bereich Ignaz-Rieder-Kai und Johannes-Filzer-Strasse, Gst. 634/145, 634/146, KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung „Aigen-Parsch 19/G2/N1“, vier Wochen lang,

und zwar in der Zeit vom 2.11.2011 bis einschließlich 30.11.2011 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Johann Peter Kopp

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/61895/2011/003

Salzburg, 17. Oktober 2011

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Chiemgaustraße 1/A1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Chiemgaustraße, südlich der ÖBB-Trasse, KG Maxglan**

## Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Chiemgaustraße 1/A1“ im Bereich Chiemgaustraße, südlich der ÖBB-Trasse, KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.11.2011 bis einschließlich 30.11.2011 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Johann Peter Kopp

## Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570  
Mo-Do 7.30-16,  
Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/62196/2011/003

Salzburg, 18. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Aya-Bad/Alpenstraße 1/A1“ – Neuaufstellung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Aya-Bad an der Alpenstraße, Gst. 10/9 (Teil), KG Morzg**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Aya-Bad/Alpenstraße 1/A1“ im Bereich Aya-Bad, an der Alpenstraße, Gst. 10/9 (Teil), KG Morzg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.11.2011 bis einschließlich 30.11.2011 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Johann Peter Kopp

**Öffentliches Gut**  
Gemeingebrauch/  
(Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/36882/2011/013

Salzburg, 12. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> an der Klessheimer Allee 19, Gst. 330/2, KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 - Finanzen vom 26.7.2011 eine 21 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 330/2 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Der Magistratsdirektor:  
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/29177/2011/014

Salzburg, 17. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Abschreibung einer 261 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. 3296/3 KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches sowie Übernahme dieser Fläche in das Privateigentum der Stadtgemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom **01.06.2011** eine 261 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gst. 2509/2 KG Lieferung II vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben, die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben und diese Fläche in das Privateigentum der Stadtgemeinde Salzburg übernommen.

Der Magistratsdirektor:  
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/44586/2009/022

Salzburg, 17. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Abschreibung einer 31 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gst. 3544 KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches; Übernahme einer insgesamt 39 m<sup>2</sup> großen Teilflächen aus den Gst. 3200/2 und 3226 je KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom **26.07.2011** eine 31 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Gst. 3544 KG Salzburg aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben. Des Weiteren wird eine 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 3200/2 KG Salzburg und eine 35 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 3226 KG Salzburg, im Gesamtausmaß von 39 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Der Magistratsdirektor:  
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/47253/2011/014

Salzburg, 24. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Langmoosweg, Abschreibung einer 20 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 2762, KG Hallwang II, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung für den Gemeingebrauch**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Magistratsdirektors vom 21.10.2011, Zahl: MD/04/47253/2011/013, eine 20 m<sup>2</sup> große Fläche aus Gst. 2762, KG Hallwang II, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/48811/2011/014

Salzburg, 24. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Langmoosweg, Abschreibung einer insgesamt 29 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 2762, KG Hallwang II, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Magistratsdirektors vom 23.8.2011, Zahl: MD/04/48811/2011/011, eine insgesamt 29 m<sup>2</sup> große Fläche aus Gst. 2762, KG Hallwang II, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Hans Jörg Bachmaier



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Standesamt

Schloss Mirabell  
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
Tel. 8072-203510, Fax: 8072-2060  
[standesamt@stadt-salzburg.at](mailto:standesamt@stadt-salzburg.at)

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/00/31258/2009/010

Salzburg, 21. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Festlegung der Ressortführung  
a) im eigenen Wirkungsbereich (§ 44 StR) und  
b) im übertragenen Wirkungsbereich (§ 45 StR)  
nach der Wahl zum Gemeinderat am 1. März 2009  
bzw nach der Bürgermeisterwahl am 15. März 2009  
(Ressortübertragungsverordnung 2009);  
Änderung ab 1.1.2012**

### Kundmachung

Gemäß § 44 Abs 1 des Salzburger Stadtrechts 1966, LGBl Nr 47/1966 idF der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl Nr 16/1997, wird mit Zustimmung des Gemeinderates die vom Gemeinderat am 29.4.2009 beschlossene und im Amtsblatt Nr 8a/2009, auf Seite 2 unter Punkt I. kundgemachte und mit 4.11.2009 abgeänderte (Kundmachung im Amtsblatt Nr 21/2009 auf Seite 7) Ressortübertragung im eigenen Wirkungsbereich mit **Wirksamkeit vom 1.1.2012** dahingehend abgeändert, dass unter **Ziffer 2** (Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Martin Panosch) anstelle von „Magistratsdirektion - Wohnungsamt (MD/04)“, was zu entfallen hat, eingefügt wird:

„Magistratsabteilung 2/02 – Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich städtischer Kindergärten und städtischer Horte“;

und somit unter Punkt II dieser Ressortübertragungsverordnung 2009 bei Magistratsdirektion die Wortfolge „ohne Wohnungsamt (MD/04) und“ zu entfallen hat und bei der Magistratsabteilung 2, die von „Kultur und Schule“ in „Kultur, Bildung und Wissen“ umbenannt wurde, folgende Wortfolge angefügt wird:

„mit Ausnahme der städtischen Kindergärten und städtischen Horte der MA 2/02 – Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen“.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

### FundService

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3580  
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)

Magistrat Salzburg  
 Zahl: MD/00/24019/2011/079

Salzburg, 21. Oktober 2011

**Betrifft:**

**Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes – VAP 2011 (VAP Novelle 2011)**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 beschlossen:

Gemäß § 33 Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 66/2011, wird die **Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007** (Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006, Amtsblatt Nr 24/2006, in der Fassung der Beschlüsse vom 16.12.2009, Amtsblatt Nr 24/2009 und 15/2010, sowie 6.7.2011, Amtsblatt Nr 14/2011) auch hinsichtlich **des Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplanes des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2011** (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007, insoweit in der Neufassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.2011, Amtsblatt Nr 14/2011) **mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012** wie folgt abgeändert:

1. Im Aufgabenbereich der **ABTEILUNG 2 – KULTUR UND SCHULE** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Bezeichnung „ABTEILUNG 2 – KULTUR UND SCHULE“ wird durch die Bezeichnung „ABTEILUNG 2 – KULTUR, BILDUNG UND WISSEN“ ersetzt,
- b) die Bezeichnung „Schulamt (2/02)“ wird durch die Bezeichnung „Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (2/02)“ ersetzt, und
- c) im Aufgabenkatalog der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (2/02) wird angefügt:

„Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgesetzes.

Angelegenheiten der eingegliederten Einrichtungen.

Aufsicht über die Hauswarte städtischer Kindergärten.

Eingegliederte Einrichtungen:

a) **Städtische Kindergärten**  
 Erziehung und Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr während des Tages.

b) **Städtische Horte**  
 Beaufsichtigung, Erziehung und Betreuung von

schulpflichtigen Kindern tagsüber außerhalb des Schulunterrichtes.“

2. Im Aufgabenbereich der **ABTEILUNG 3 – SOZIALES** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im Aufgabenkatalog des Jugendamtes entfallen die Satzfolgen „Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgesetzes.“, „Angelegenheiten der eingegliederten Einrichtungen.“ und „Aufsicht über die Hauswarte städtischer Kindergärten.“,
- b) bei den dem Jugendamt eingegliederten Einrichtungen entfallen die Anführungen der Städtischen Kindergärten (lit a) und Städtischen Horte (lit b) samt der diesbezüglichen Aufgabenkataloge sowie bei der Jugendberatungsstelle – BIVAK:MOBIL der Ausdruck „c)“, weshalb der Ausdruck „Dem Jugendamt eingegliederte Einrichtungen:“ durch den Ausdruck „Dem Jugendamt eingegliederte Einrichtung:“ ersetzt wird, und
- c) im Anschluss an den Aufgabenkatalog des Wohnungsamtes (3/03) wird angefügt:

**„Senioreneinrichtungen (3/04)**

Führung der Seniorenheime (Wohnen, Verpflegung, pflegerische einschließlich aktivierender Betreuung von Senioren) als Einrichtung der Gemeinde nach kaufmännischen, qualitativen und sozialen Gesichtspunkten.

Aufsicht über die Hauswarte städtischer Seniorenheime.

**Seniorenbetreuung**

Freizeit- und Kulturangebote; Kontaktbesuchsdienst; Koordinierung von sozialen Diensten und Senioreneinrichtungen.

Vormerkung und Vermittlung von Senioren in zur Verfügung stehenden Einrichtungen.“

3. Die **ABTEILUNG 4 – SENIORENHEIME** sowie der diesbezügliche Aufgabenkatalog entfallen.

4. Im Anschluss an die **ABTEILUNG 7 – BETRIEBE** entfällt die Anführung der **ABTEILUNG 8 – FINANZEN** samt unterstellten Ämtern und jeweiligen Aufgabenkatalogen und wird die **ABTEILUNG 8 – FINANZEN** samt unterstellten Ämtern und Aufgabenkatalogen nun als **ABTEILUNG 4 – FINANZEN** im Anschluss an die **ABTEILUNG 3 – SOZIALES** angefügt, wobei die Abteilungsleitung von 8/00 in 4/00 und die unterstellten Ämter, Rechnungswesen von 8/01 in 4/01, Stadtkasse von 8/02 in 4/02 und Stadtsteueramt von 8/03 in 4/03 unnummeriert werden.

Der Bürgermeister:  
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 08/03/34850/2011/008

Salzburg, 25. Oktober 2011

**Betrifft:**  
**Hundesteuerordnung, Abänderung,  
 Gebührenbefreiung für Therapiehunde**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2011 beschlossen:

Die Hundesteuerordnung der Stadt Salzburg, Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 1979, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/1979, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 und der Kundmachung vom 15. Dezember 2010, Amtsblatt Nr. 23/2010 (Festsetzung der Tarife ab 2011) wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012 abgeändert wie folgt:

Im § 4 (Befreiungen von der Steuer) wird im Absatz 1 nach der lit. e) angefügt:

„f) beim österreichischen Tierschutzverein oder einer diesem Verein vergleichbaren Institution ausgebildete Therapiehunde, die nachweislich wiederholt zu therapeutischen Assistenzbesuchen bei Patienten eingesetzt werden.“

Für den Bürgermeister:  
 Axel Maurer

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 01/00/63038/2011/001

Salzburg, 24. Oktober 2011

**Betrifft:**  
**Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2011**

### Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 24.10.2011, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

#### § 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren

Lärmpegel besitzen ) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2011, 12.00 Uhr, bis 1.1.2012, 1.00 Uhr, gestattet.

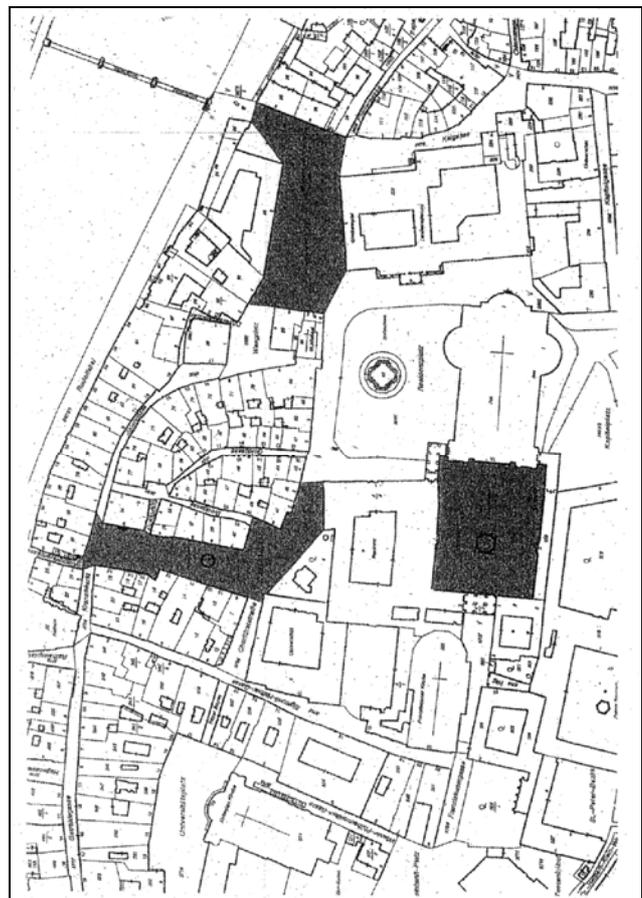
#### § 2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:  
 Mag. Christina Hemetsberger



# Öffentliche Ausschreibungen

*Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.*

Magistrat Salzburg  
Zahl: 07/00/61890/2011/005

Salzburg, 20. Oktober 2011

**Betrifft:**  
**Stadtgemeinde Salzburg – Reinigungsmittel für 2012**

Offenes Verfahren  
Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:** Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**  
Stadtgemeinde Salzburg  
(07/00-ZE-Zentraler Einkauf und Lager)

**Gegenstand der Leistung:**  
Stadtgemeinde Salzburg – Reinigungsmittel für 2012

**Teilangebote zulässig:** Ja

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

**Ausschreibungsunterlagen:**  
Kostenlos zum Herunterladen unter  
[www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Ansprechperson: Plank Wilfried  
Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20  
Tel: +43 662/8072 DW: 4500  
Fax: +43 662/8072-722072  
E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

**Ablauf der Angebotsfrist:** 17.11.2011, 08:30 Uhr

**Einreichungsort:** Zentrale Poststelle  
Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 17.02.2012

**Angebotsöffnung:** 17.11.2011, 10:00 Uhr  
Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager),  
Besprechungszimmer Zentraler Einkauf und Lager, Siezenheimer Straße 20, 5020 Salzburg. Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Wilfried Plank

Magistrat Salzburg  
Zahl: SIG/62518/2011/002

Salzburg, 20. Oktober 2011

**Betrifft:**  
**15400001 Baukonzession Volksgartensauna**

Verhandlungsverfahren mit  
vorheriger Bekanntmachung  
Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:**  
Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**  
SIG (Stadt Salzburg Immobilien GmbH)

**Gegenstand der Leistung:**  
Bauftrag; 15400001 Baukonzession Volksgartensauna

**Teilangebote zulässig:** Nein

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

**Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn voraussichtlich: 01.03.2012  
Ende voraussichtlich: 31.12.2012

Es werden maximal 3 Bewerber zur Angebotsabgabe (2. Stufe) aufgefordert.

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

**Bewerbungsunterlagen:**

Bewerbungsunterlagen mit den Auswahlkriterien sind verfügbar ab: 20.10.2011  
Kostenlos zum Herunterladen unter [www.sig/Ausschreibungen](http://www.sig/Ausschreibungen)

Ansprechperson: Ing. Mag. (FH) Lackner Josef  
Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7a  
Tel: 0662 8072 DW 2409, Fax: 723079  
E-Mail: [sig@stadt-salzburg.at](mailto:sig@stadt-salzburg.at)

**Ende der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge:**  
04.11.2011. 12:00 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, MD/03 – Zentrale Poststelle,  
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Die Geschäftsführung:  
Ing. Mag. (FH) Josef Lackner



PNP BBDO

**LICHT  
FÜR DIE WELT**

**SCHÖN,  
DICH ZU  
SEHEN.**

Mit einer Spende von nur € 30,-  
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt  
wieder sehen, was wir gerne übersehen.  
[www.licht-fuer-die-welt.at](http://www.licht-fuer-die-welt.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg